

## **Merkblatt Rechnungslegung für Nachlasspfleger und -verwalter**

Im Rahmen der Verwaltung des Nachlassvermögens haben Sie dieses in Besitz zu nehmen und ein Nachlassverzeichnis zu erstellen (§§ 1888 I i.V.m. 1835 BGB). Vermögenswerte sollen nach Möglichkeit erhalten und gewinnbringend verwaltet werden.

Über die Verwaltung des Vermögens haben Sie einmal jährlich Rechnung zu legen (§§ 1888 I i. V. m. 1865 II BGB). Das Rechnungsjahr wird vom Nachlassgericht bestimmt. Die erste Abrechnung schließt an das von Ihnen erstellte Nachlassverzeichnis an, die folgenden Abrechnungen jeweils an den Endbestand der Vorjahresabrechnung.

Die Abrechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über die Art des Ab- und Zugangs von Vermögenswerten präzise Auskunft geben. Bezeichnungen, aus denen die Art der Verwendung nicht ersichtlich ist (z. B. Überweisung), genügen nicht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung der Prüfung der Abrechnung sind **Konten und andere Vermögenswerte einzeln abzurechnen** und die rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Soweit Belege erteilt werden, sind diese mit der Abrechnung vorzulegen. Die Belege (Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen, Sparbücher, Depotauszüge usw.) sind der Abrechnung beizufügen. Sie werden nach Rechnungsprüfung zurückgereicht und sollen weiter aufbewahrt werden. Nach Beendigung der Nachlasspflegschaft oder -verwaltung sind die Belege an die Erben herauszugeben (§§ 1888 I i. V. m. 1872 I BGB).

Eine Schlussrechnung ist nur zu erstellen, wenn die Erben dies verlangen. Auf dieses Recht sind die Erben durch Sie vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen (§§ 1888 I i. V. m. 1872 II BGB). Wurden Erben nicht ermittelt, ist dem Gericht Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.

Das Nachlassgericht kann zu Einzelheiten der Rechnungslegung nähere Bestimmungen treffen oder auf die Vorlage von Belegen verzichten (§§ 1888 I i. V. m. 1865 III S. 2 BGB).

Zu den Einnahmen zählt alles, was an Geld eingeht oder das vorhandene Vermögen mehrt (z. B. Sparzinsen, Kursgewinne bei Wertpapieren, Wertsteigerung von Immobilien usw.). Geldbewegungen innerhalb des Verwaltungsbereichs (z. B. Umbuchungen vom Giro- auf das Sparkonto) sind sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben des betreffenden Kontos zu verzeichnen.

Sie haften den Erben gegenüber für den aus schuldhafter Pflichtverletzung entstehenden Schaden mit Ihrem eigenen Vermögen.

Je sorgfältiger und übersichtlicher die Abrechnung erstellt wird, umso weniger Rückfragen und nachträgliche Berichtigungen werden notwendig (§§ 1888 I i. V. m. 1865 III S. 2 BGB).